

Haslach und das Kinzigtal

73

Sie beteuerten darin wiederum ihren Gehorsam und sagen zu, „sie wollten sich an die kaiserliche Deklaration halten, soweit solche mit dem Worte Gottes übereinstimme“. Mit weiteren Zumutungen, besonders wegen der Messe, solle man sie nicht beschweren. In der Predigt wollten sie zurückhalten und die kaiserlichen Anordnungen nicht tadeln. Müßten sie von ihrem Amte weichen, so hätten sie doch, daß man die frommen Untertanen bis zum Konzilium der kaiserlichen Deklaration gemäß halte und nicht nachfolgenden Lehrern überlasse, die sie dann weiter treiben würden.

Joßt Münch sendet diese Eingabe mit einem Bericht seinerseits am 14. August 1548 an den Grafen Friedrich und meinte: „die Eingabe der Prädikanten „scheine ihm ehrbar zu sein“. Wolle der Graf die Pfarrherrn von Hausach und Oberwolfach zu sich bescheiden, „so würden sich dieselben wohl weisen lassen“. Er könne wohl verstehen, daß es den andern Pfarrherrn lieber wäre, jene nähmen die Messe an, als daß man Fremde aufstellen sollte. Joßt Münch hatte sich also wohl schon vor Abgabe dieser ganz allgemeinen Erklärung über die Stimmung der Einzelnen gut informiert.

Die Annahme oder Nichtannahme der hl. Messe war von großer Tragweite für die künftige Existenz der Prädikanten im Kinzigtal. Viele von ihnen hatten die Priesterweihe gar nicht empfangen, und darum konnte von ihnen, als Messpriester, von vornherein nicht die Rede sein.

Graf Friedrich war nun mit dieser Erklärung der Prädikanten keineswegs einverstanden. Er schrieb unterm 20. August 1548 an Joßt Münch zurück, daß er auf die „verborgene und disputierliche“ Antwort der Prädikanten keinen Bescheid zu geben vermöge.

Dieselben hätten allerdings ihren Gehorsam wegen des Interims zugesagt, aber nur insofern, als dasselbe mit dem Worte Gottes übereinstimme. Nun enthalte aber dieses Reichsgesetz¹⁾, das von Kaiserlicher Majestät ausgegangen und von allen Ständen anerkannt sei, keinen Punkt, der dem Worte Gottes zuwider wäre. Es gebühre sich deshalb für ihn nicht, eine

¹⁾ Das zweite oder Augsburger Interim mit dem Titel: „Der Römisch-kaiserlichen Majestät Erklärung, wie es der Religion halben im heiligen Reich bis zum Austrag des allgemeinen Konzils gehalten werden soll“, umfaßte in 26 Artikeln sowohl eine dogmatische Auseinandersetzung, als eine Reihe von Vorschriften für die kirchliche Disziplin. Im ganzen war dabei die katholische Lehre gewahrt, doch waren den Protestanten bedeutende Zugeständnisse gemacht, insofern eine Anzahl von Feiertagen abgeschafft, die Einziehung der Kirchengüter nicht berührt, den Geistlichen die Ehe bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Konzil erlaubt und der Empfang des Abendmahles unter beiden Gestalten gestattet wurde, ohne daß der Empfang desselben unter einer Gestalt getadelt werden dürfte. Dieses Interim, eine nur halbe Maßregel, befriedigte weder die Katholiken noch die Protestanten. Unterm 15. Mai 1548 war es als Reichsgesetz verkündigt worden. (Kirchenlexikon Herder 1889 Bd. 6 pag. 829.)